

## **Art. 5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Alle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. <sup>2</sup>Die Mittel für Zuwendungen nach den Art. 6 und 7 sind dabei getrennt auszuweisen. <sup>3</sup>Es gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.